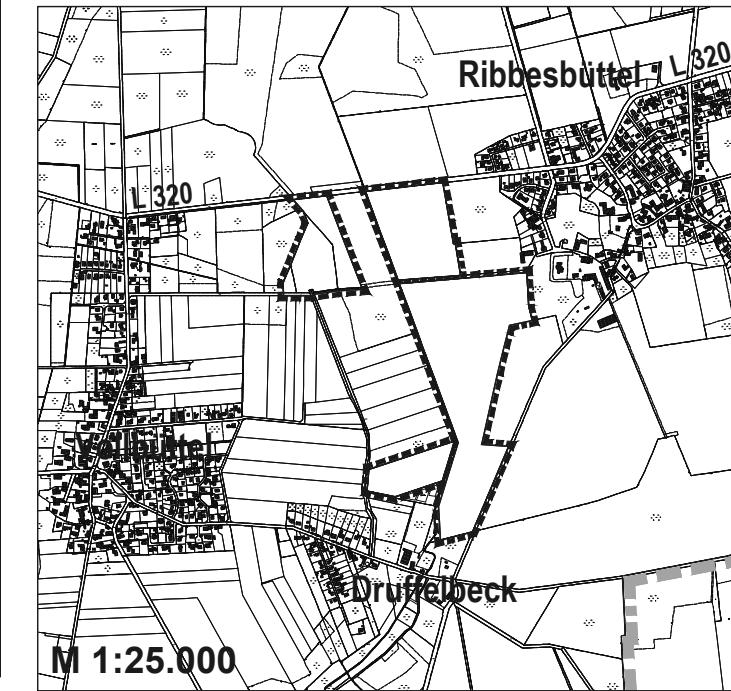


# Samtgemeinde Isenbüttel

## Flächennutzungsplan 43. Änderung



### Planzeichenerklärung (BauNVO 2023; PlanZV)

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2019) LGLN

<p><b>Art der baulichen Nutzung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Wohnbauflächen</li> <li> Gemischte Bauflächen</li> <li> Sonderbauflächen</li> </ul> <p><b>Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Flächen für den Gemeinbedarf</li> <li> Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen</li> <li> Öffentliche Verwaltungen P = Polizei</li> <li> Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen SH = Schellstand HB = Hallenbad</li> <li> Schule</li> <li> Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen K = Kindergarten M = Mehrzwecknutzung  Feuerwehr</li> </ul> <p><b>Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen B=Bundes-, L=Landes-, K=Kreisstraßen</li> <li> Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen</li> </ul> <p><b>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Flächen für Versorgungsanlagen</li> <li> Elektrizität</li> <li> Abwasser</li> </ul>	<p><b>Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, oberirdisch, erforderliche Schutzstreifen beachten KV = Hochspannungleitung</li> <li> Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, unterirdisch, erforderliche Schutzstreifen beachten</li> </ul> <p><b>Grünflächen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Grünfläche</li> </ul> <p><b>Zweckbestimmungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Sportplatz</li> <li> Friedhof</li> </ul> <p><b>Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Wasserflächen</li> </ul> <p><b>Flächen für die Landwirtschaft und Wald</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Flächen für die Landwirtschaft</li> <li> Flächen für Wald</li> </ul> <p><b>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts</li> <li> Landschaftsschutzgebiet</li> </ul>	<p><b>Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen</li> </ul> <p><b>Sonstige Planzeichen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, mit Nr.</li> <li> Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, mit Nr.</li> <li> Grenze der Samtgemeinde Isenbüttel</li> <li> Lage des Änderungsbereichs der 43. Änderung</li> </ul>
--	--	---



M 1:10.000  
im Original

**Ribbesbüttel**  
Stand: § 3 (1)/ § 4 (1) BauGB

# **Begründung zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans**

Stand: 08/ 2023  
§§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB

**Dr.-Ing. W. Schwerdt** Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB

---

Bearbeiter: M. Sc. H. Lindenlaub; A. Körtge, K. Müller

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>		Seite
<b>1.0</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
1.1	Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2	Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform	6
1.3	Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans	7
<b>2.0</b>	<b>Planinhalt/ Begründung</b>	<b>9</b>
2.1	Sonderbauflächen gem. § 1 BauNVO Abs. 1 Nr. 4	9
<b>3.0</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>14</b>
3.1	Einleitung	14
3.1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	14
3.1.2	Ziele des Umweltschutzes	14
3.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	16
3.2.1	Bestand	16
3.2.2	Planung/ Entwicklungsprognose	25
3.2.3	Wechselbeziehungen	25
3.2.4	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation	25
3.3	Planungsalternativen	28
3.4	Zusatzangaben	28
3.4.1	Beschreibung der technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	28
3.4.2	Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	28
3.4.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	29
3.4.4	Quellenangaben	30
<b>4.0</b>	<b>Maßnahmen der technischen Infrastruktur</b>	<b>31</b>
<b>5.0</b>	<b>Flächennachweis</b>	<b>31</b>
<b>6.0</b>	<b>Hinweise aus Sicht der Fachplanungen</b>	<b>31</b>
<b>7.0</b>	<b>Ablauf des Planaufstellungsverfahrens</b>	<b>31</b>
7.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	31
7.2	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	31
7.3	Öffentliche Auslegungen	32
<b>8.0</b>	<b>Zusammenfassende Erklärung</b>	<b>32</b>
8.1	Planungsziel	32
8.2	Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren / Abwägung	32
<b>9.0</b>	<b>Verfahrensvermerk</b>	<b>32</b>

## 1.0 Vorbemerkung

---

Die Samtgemeinde Isenbüttel liegt im Südosten des Landkreises Gifhorn zwischen dem Oberzentrum Wolfsburg und dem Mittelzentrum Gifhorn. Zugehörige Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden Calberlah, Isenbüttel, Ribbesbüttel und Wasbüttel. Die Samtgemeinde hat nach eigener Zählung z. Zt. rd. 15.400 Einwohner.

## 1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

---

Für die Samtgemeinde Isenbüttel gilt das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) <sup>1)</sup> und das Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (RROP) <sup>2)</sup>.

Nach regionalen Zielvorgaben hat Isenbüttel die Aufgabe eines Grundzentrums zu erfüllen. Calberlah werden grundzentrale Teilfunktionen zugewiesen.

Die Samtgemeinde Isenbüttel ist in das regionale und überregionale Straßennetz eingebunden. In Nord-Süd-Richtung wird die Samtgemeinde im Westen von der Bundesstraße B 4 gequert, über die Gifhorn und Braunschweig erreicht werden können. Die weitere verkehrliche Einbindung erfolgt über das klassifizierte Straßennetz der Landes- und Kreisstraßen.

Durch das Samtgemeindegebiet verläuft die Fernbahnstrecke Hannover-Wolfsburg-Berlin, über die auch Regionalverkehr abgewickelt wird. Haltepunkte bestehen im Nordwesten von Isenbüttel (Bahnhof Gifhorn Süd) und im Norden von Calberlah. Weiterhin sind in der Samtgemeinde verschiedene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie das Natura 2000-Gebiet im Bereich Allertal Barnbruch festzustellen. Der Norden der Samtgemeinde wird durch Vorbehaltsgebiete für Wald dominiert. Während im Süden vielfach Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft existieren, die aufgrund der hohen natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentiale festgelegt wurden.

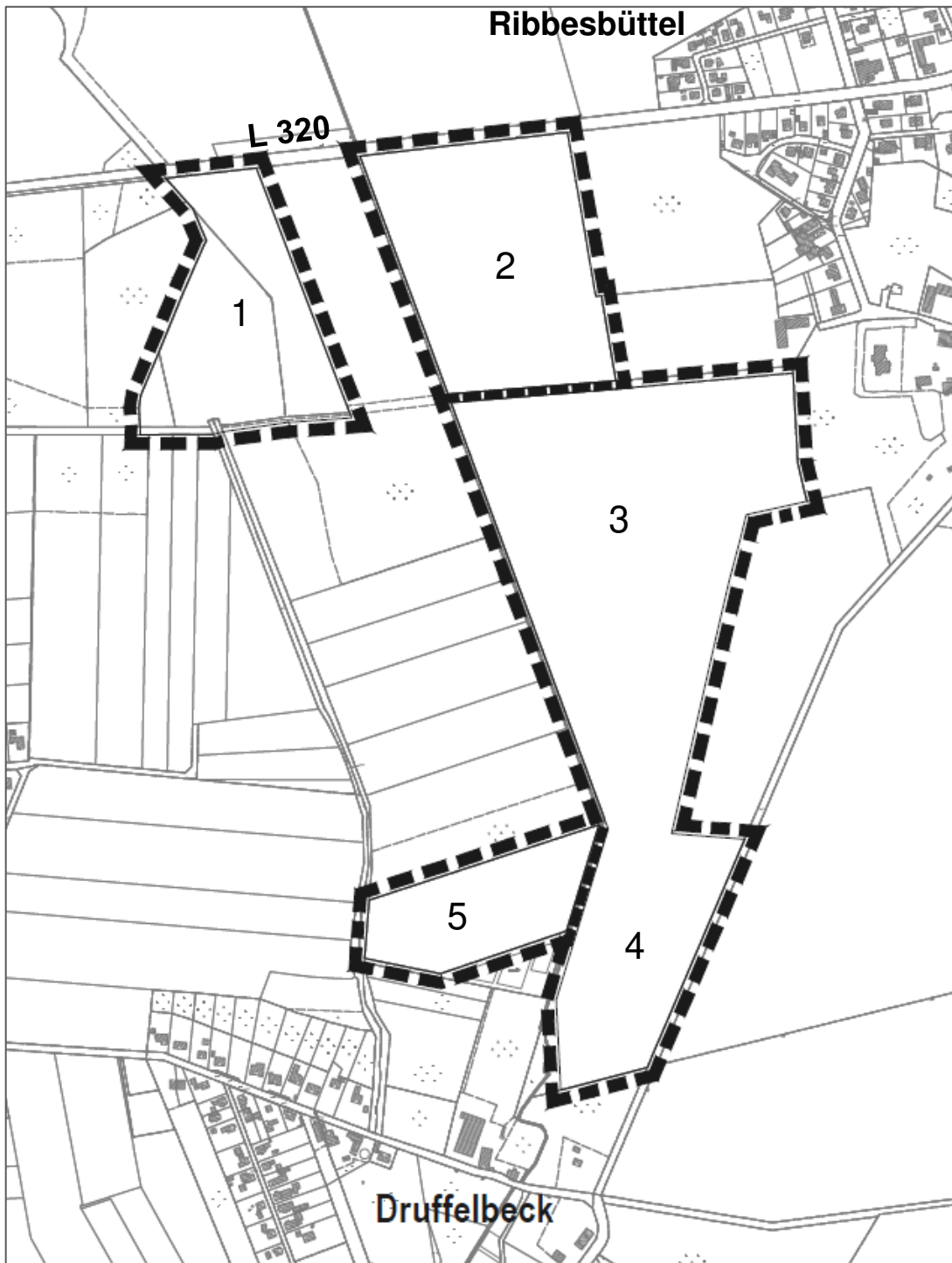
Im Südosten der Samtgemeinde treffen der Mittellandkanal und der Elbe-Seitenkanal aufeinander, die das Samtgemeindegebiet in Ost-West- bzw. Nord-Süd-Richtung queren. Im Nordosten von Edesbüttel (in Allerbüttel) besteht ein Sportboothafen. Ein regulärer Hafen kann in Wolfsburg genutzt werden.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Isenbüttel betrifft mehrere große Flächen in der Mitgliedsgemeinde Ribbesbüttel außerhalb der vorhandenen Ortslage, südlich der Landesstraße 320 in dem Dreieck zwischen den Ortslagen von Ribbesbüttel, Vollbüttel und Druffelbeck. Ziel der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Nutzbarmachung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung. Des Weiteren soll die Umsetzung einer an die vorhandene Biogasanlage gekoppelten Forschungseinrichtung zur abwärmegestützten Lebensmittelproduktion planerisch vorbereitet werden.

---

<sup>1)</sup> Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML): *Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 08.05.2008 (LROP) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.09.2022*; Hannover

<sup>2)</sup> Regionalverband Großraum Braunschweig: *Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008, (RROP) - in der aktuellen Fassung*; Braunschweig



Änderungsbereiche; Kartengrundlage: ALKIS 2022 (LGLN)

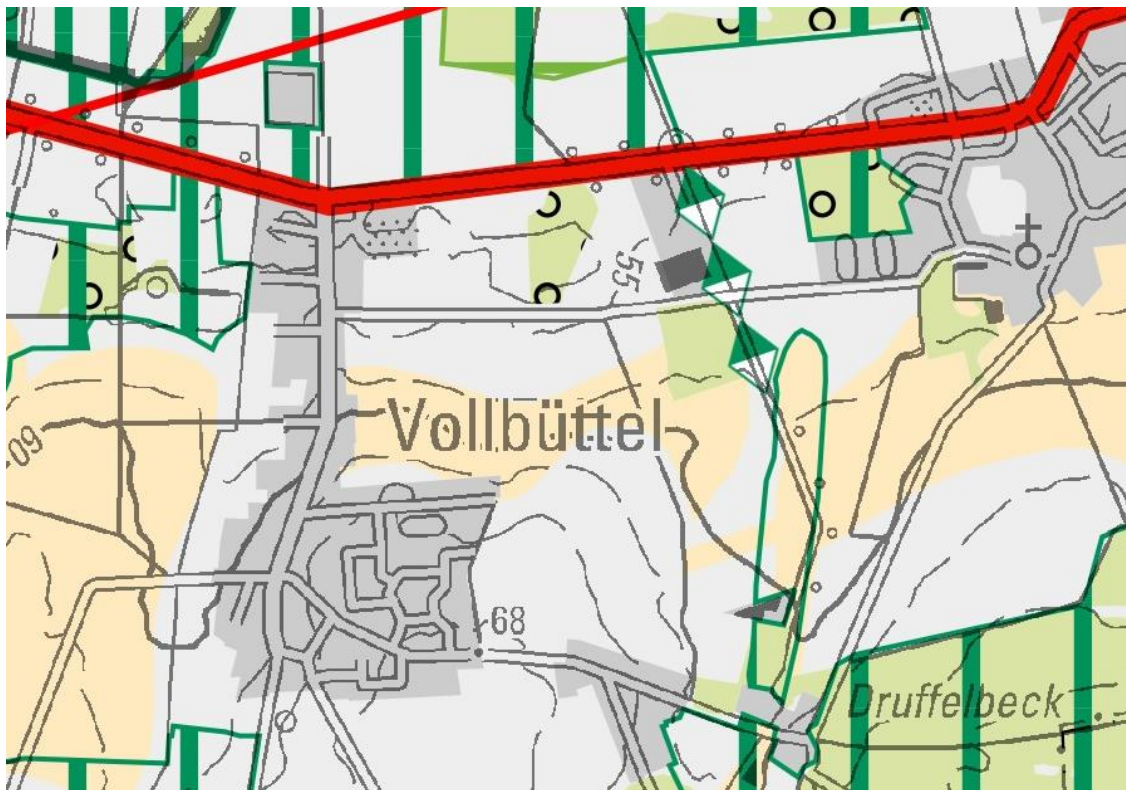
Zu diesem Zweck werden Sonderbauflächen erstmalig in Bereichen ausgewiesen, die bisher als Flächen für die Landwirtschaft in den Darstellungen enthalten waren, somit bereitet die Planung erstmalige Versiegelungen vor. Die hierfür herangezogenen Flächen sind im RROP überwiegend ohne Festlegungen. Für die Teilflächen 3, 4 und 5 bestehen Darstellungen von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials (Kap. III 2.1 (7), III 3 (3)). Des Weiteren erstrecken sich über diese Teilflächen Vorbehaltsgebiete für die Natur und Landschaft (Kap. III 1.4 (9)). Der nördliche Bereich des

bestehenden landwirtschaftlichen Weges zwischen Druffelbeck und der vorhandenen Biogasanlage ist als Vorbehaltsgebiet für die Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung (Kap. III 1.4 (11)) in den Darstellungen enthalten. Schutzgebiete, wertvolle Bereiche für Lebensgemeinschaften o. ä. Zuweisungen liegen diesen allerdings nicht zugrunde bzw. befinden sich nicht im Änderungsbereich. Die Bodenzahlen für die Flächen der Änderungsbereiche liegen zwischen 20 und 40, besonders bonitäre Äcker werden somit nicht Anspruch genommen.

Westlich der Fläche 1, die in Sonderbaufläche Forschung und Lebensmittelproduktion geändert werden soll, sowie östlich der Fläche 2 befinden sich Vorbehaltsgebiete für den Wald (Kap. III 2.2 (4)) aufgrund besonderer Schutzfunktionen (Kap. III 2.2 (9), III 3 (3)). An die Teilfläche 3 grenzen sowohl westlich als auch östlich, an die Teilfläche 4 südlich und südwestlich ebenfalls Vorbehaltsgebiete für den Wald (Kap. III 2.2 (4)) aber ohne besondere Funktion an. Diese sind in der Realität auch vorhanden und ebenso als Wald nach dem NWaldLG anzusprechen, wie der Wald der nördlich an die Änderungsfläche 5 angrenzt. Entlang der Landwirtschaftswege von Druffelbeck zur L 320 sowie von Ausbüttel nach Ribbesbüttel befinden sich zudem Alleen, diese lösen allerdings keine Betroffenheiten von Waldbelangen aus. Zu Waldrändern sollte auf Grundlage der Raumordnung mit baulichen Anlagen und sonstigen störenden Nutzungen ein Abstand von Mindestens 100 m eingehalten werden. Es ist aber zu erwähnen, dass sich innerhalb dieser 100 m Radien zu diesen Waldflächen im Bestand bereits störende Nutzungen befinden – die Beeinträchtigung also schon vorhanden ist.

Generell stimmt die Samtgemeinde zu, dass zu Waldrändern mit baulichen Anlagen und sonstigen störenden Nutzungen ein Abstand von 100 m eingehalten werden sollte. Von diesem raumordnerischen Grundsatz kann aber im vorliegenden Fall aus Sicht der Samtgemeinde mit der Begründung durch die bereits vorhandene Situation sowie mit Hinblick auf die Wichtigkeit der Planung als Maßnahme zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien bzw. Nutzbarmachung von Abwärme zur Lebensmittelproduktion abgewichen werden. Es sind zur Berücksichtigung wald- und forstrechtlicher Belange im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung daher mit den zuständigen Behörden anhand der überbaubaren Grundstücksflächen einzelfallbezogene Abstände festzulegen.

Nördlich an die Änderungsflächen 1 und 2 grenzt mit der L 320 eine Hauptverkehrsstraße (Kap. IV 1.4 (2)) an.



Areal der Änderungen; RROP 2008

Grundsätzlich stehen die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB der Planung nicht entgegen.

## 1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform

Die vorliegende 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Isenbüttel wird aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes entwickelt. Dieser wurde in der Fassung 1978 wirksam. Der Flächennutzungsplan ist derzeit in der Fassung der 42. Änderung wirksam, die eine Darstellung einer gewerblichen Baufläche sowie einer Sonderbaufläche für ein Tierheim im nördlichen Bereich von Ribbesbüttel zum Ziel hatten.

Der Flächennutzungsplan ist im Maßstab 1 : 5.000 für die Ortslagen dargestellt (städtetebauliche Aktivzone) und im Maßstab 1 : 25.000 für das Samtgemeindegebiet – mit Ausnahme der Rechteckausschnitte für die Ortslagen.

Die Änderung umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 33,55 ha in Ribbesbüttel, rd. 5,17 ha davon entfallen auf die Sonderbaufläche für Forschung und Lebensmittelproduktion, aber auch betriebliche Erweiterungen vorhandener Nutzungsstrukturen soll hier nicht ausgeschlossen sein. Des Weiteren hat die Änderung die Darstellung von ca. 28,36 ha für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zum Ziel. Die Planung ist erforderlich, um die Flächen für die geplanten Inanspruchnahmen durch Sondernutzungen im Außenbereich bauleitplanerisch vorzubereiten.

In den Bebauungsplanverfahren, die in einem parallel laufenden Verfahren durchgeführt werden, erfolgt die Konkretisierung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

### **1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans**

---

Die Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Isenbüttel ist notwendig, um die Bereitstellung von Strom aus regenerativen Energien vorzubereiten. Des Weiteren sollen Methoden erforscht werden, wie entstehende Abwärme von der Biogasanlage in die Produktionsprozesse von Lebensmitteln eingebunden werden kann. Die Samtgemeinde leistet damit einen Beitrag zu Maßnahmen

In der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft enthalten. Da der Aufstellung eines Bebauungsplans in diesem Bereich die Aussagen des Flächennutzungsplans entgegenstehen würden, ist die vorliegende Änderung erforderlich.

Vorhabenbedingt ist von einer erstmaligen baulichen Inanspruchnahme im Bereich der Änderungsflächen auszugehen. Diese sind mit teilweise erheblichen Beeinträchtigungen der naturräumlichen Schutzgüter verbunden. Sowohl im Bereich der geplanten Anlagen für Forschung und Lebensmittelproduktion als auch der Freiflächen-Photovoltaik ist durch Verdrängungseffekte und den Entzug von Nahrungsflächen mit erheblichen Beeinträchtigungen für die Tierwelt zu rechnen. Im Besonderen dürften hier Vogelarten betroffen sein, weshalb bereits im letzten Jahr Kartierungen vorgenommen wurden. Diese werden im Zuge der weiteren Planaufstellung ergänzt und aktualisiert, um artenschutzrechtliche Tatverbotsbestände im Zuge der Planrealisierung auszuschließen.

Durch die Überbauungen ist zudem von einer Reduktion der Retentionsfähigkeit der Flächen sowie der naturschutzfachlichen Bedeutung auszugehen auch wenn im Bereich der FF-PV nur von Versiegelungen im geringen Umfang auszugehen ist.

Beeinträchtigungen der Landschaft und des Schutzgutes Mensch bspw. durch Blendwirkungen usw. können auf der vorliegenden Ebene nicht abschließend beurteilt werden und sind im Rahmen der Bebauungsplanung anhand der konkreten Bebauungszonen zu beurteilen. Allerdings ist auch hier nicht von unüberwindbaren Konflikten auszugehen.

Die Sicherung und der Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsflächen als Lebensgrundlage und zur Landschaftspflege ist ein wesentlicher Aspekt, der bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist. Allerdings ist mit Hinblick auf die Energiewende, der Nutzbarmachung erneuerbarer Energieträger auch die Ausweisung von Bereichen für Freiflächen-Photovoltaik und für experimentelle Lebensproduktion erforderlich. Die Flächen eignen sich unter Bezugnahme auf die geringe Bonität (Ertragspotential) der Böden für die angestrebte Transformation. Die Samtgemeinde erachtet es daher für angemessen, diese Flächen der Landwirtschaft zu entziehen und für die Nutzbarmachung erneuerbarer Energieträger zur Verfügung zu stellen.

Begleitend zur Planaufstellung führt die Samtgemeinde eine Umweltprüfung durch, die ihren Niederschlag im in die Begründung integrierten Umweltbericht findet.

### **1.4 Erheblich nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG**

---

Die vorliegende Planung beinhaltet den Darstellungswechsel von Flächen für die Landwirtschaft zu Sonderbauflächen für Freiflächen-PV und einer Einrichtung für die Forschung und Lebensmittelproduktion unter Nutzung des Stroms aus den PV-Anlagen und der Abwärme der bestehenden Biogasanlage.



---

Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn

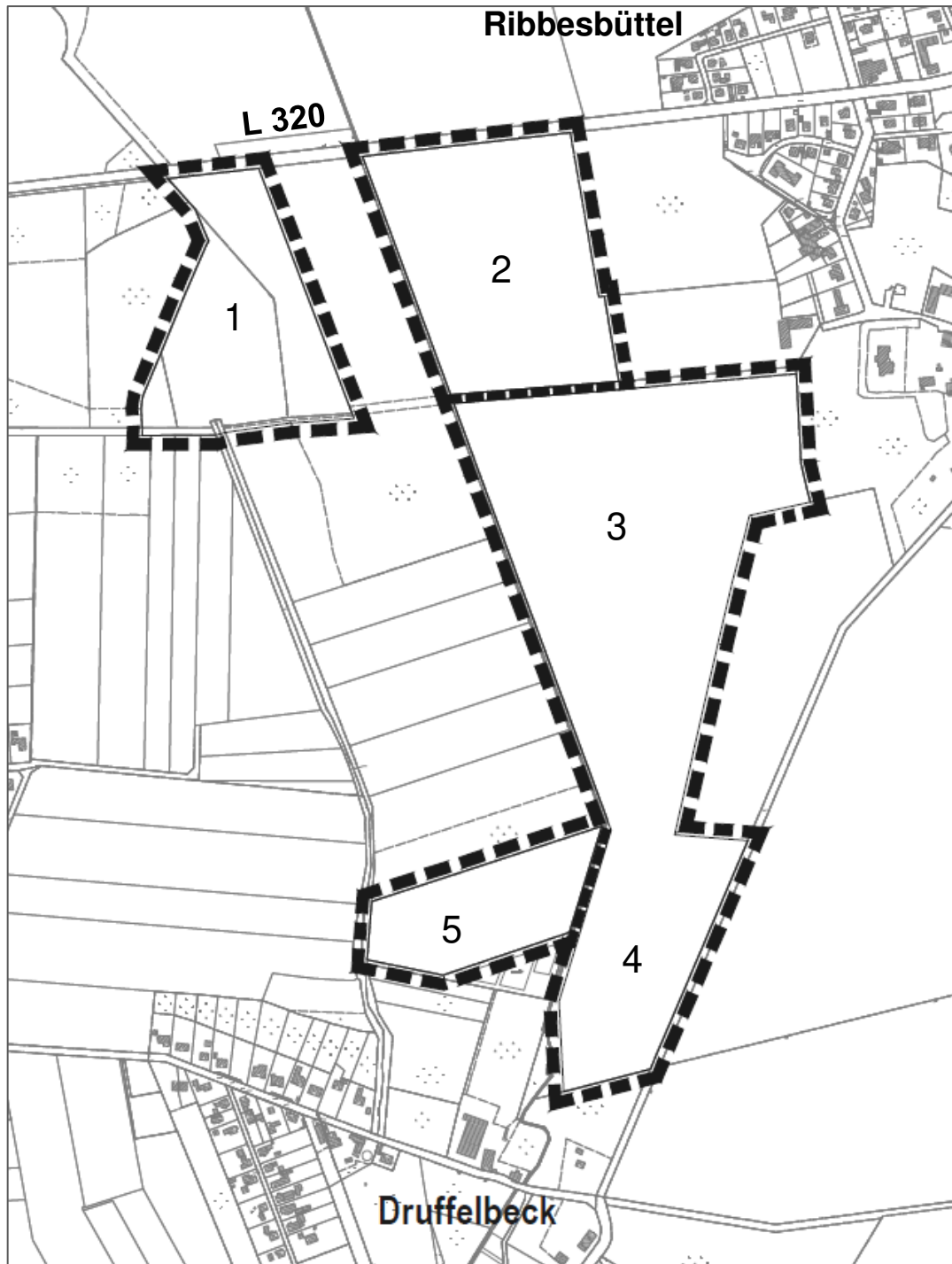
Durch die Zweckbestimmung ist zunächst die Entstehung von Betrieben, durch den schwere Unfälle mit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Artikel 3 Nr. 13 EU-Richtlinie 2012/18/EU ausgelöst werden können, nicht zu erwarten. Es sind allerdings auch Annex-Nutzungen zur vorhandenen Biogasanlage nicht ausgeschlossen. Die Samtgemeinde hält allerdings den Standort mit Hinblick auf die vorhandene Vorbelastung für eben solche Nutzungen für geeignet.

Die bestehende Biogasanlage ist ein eingetragener Betrieb, der unter die Störfallverordnung fällt.

## 2.0 Planinhalt/ Begründung

### 2.1 Sonderbauflächen gem. § 1 BauNVO Abs. 1 Nr. 4

Mit der vorliegenden Änderung werden Flächen im Umfang von 33,55 ha im Außenbereich der Mitgliedsgemeinde Ribbesbüttel, zwischen Druffelbeck, Ausbüttel und der Ortslage von Ribbesbüttel überplant. Das Ziel ist die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und einer möglichen Forschungseinrichtung für experimentelle Lebensmittelproduktion vorzubereiten.



Änderungsbereiche; Kartengrundlage: ALKIS 2022 (LGLN)

### **- Forschung und Lebensmittelproduktion (1)**

Für die ca. 5,19 ha westlich der bestehenden Biogasanlage erfolgt der Darstellungswechsel von Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche mit dem Ziel, dort die Umsetzung einer experimentellen Anlage zur Lebensmittelproduktion mittels Abwärme aus der Biogasanlage und regenerativ erzeugtem Strom vorzubereiten. Es soll sich zunächst um eine kleinere modulare Anlage handeln, die ggf. erweitert werden kann.

Ziel dieses Projekts ist es, in Zusammenarbeit mit dem Institut für Binnenfischerei in Potsdam, einer geeigneten Biogasanlage mit freier Abwärmekapazität sowie mit Universitäten, Technologien und Verfahren zu entwickeln und zu optimieren, um die Produktion von salzwasserbasiertem kostengünstigen Protein in wirtschaftlich sinnvollen Mengen realisieren zu können. Neben artgerechter Tierhaltung soll in allen Produktionsbereichen klimaneutral und durch Kreislauftechnologie umfassend nachhaltig gewirtschaftet werden.

Allerdings soll die Darstellung auch von Erweiterungen und Annex-Nutzungen der vorhandenen Biogasanlage nicht entgegenstehen, um eine flexible Ausnutzung der Flächen zu gewährleisten. Die Konkretisierung soll dann anhand der kurzfristigen Nutzungsansprüche über Bebauungspläne erfolgen.

Mit der Darstellung der Sonderbaufläche wird zum einen die geplante Nutzung vorbereitet, es wird aber auch zum anderen klargestellt, dass eine generelle bauliche Nutzung im Außenbereich nicht Gegenstand dieser Änderung ist.

Die Erschließung der Fläche ist dem Grunde nach von der vorhandenen Zufahrt von der Peiner Landstraße (L 320) zur Biogasanlage als gegeben anzusehen. Des Weiteren besteht ein Anschluss an den landwirtschaftlichen Weg zwischen Ausbüttel und Ribbesbüttel. Es ist zudem nicht mit der Entstehung einer großen, zusätzlichen Verkehrsmenge zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass die erforderliche Einbindung in die örtlichen Ver- und Entsorgungsnetze durch Erweiterungen sichergestellt werden muss.

Immissionsschutzrechtliche Erwägungen erstrecken sich vordringlich auf die Biogasanlage als vorhandener Betrieb, der unter die Störfallverordnung fällt. Da es sich bei der geplanten Nutzung aber nicht um Wohnbebauung handelt und nur betriebsbezogene Erweiterungen mit einem geringen Belegschaftsanteil zu erwarten sind, ist damit zu rechnen, dass diese in das bestehende Sicherheitskonzept bzw. in die Vorkehrungen integriert werden können.

Lärmbedingte Auswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten, die geeignet wären, erheblichen Beeinträchtigungen auszulösen.

Westlich der Änderungsfläche grenzt ein vorhandener Gehölzbestand an, der als Wald anzusprechen ist. Da aus den bereits genannten Gründen von dem Grundsatz der Raumordnung, dass mit sonstigen, störenden Nutzungen 100 m Abstand zu Waldrändern eingehalten werden soll, in diesem Falle abgewichen wird, sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung den individuellen Abständen zur Gefahrenabwehr Rechnung zu tragen.

### **- Freiflächen-Photovoltaik (2 bis 5)**

Der Begriff "Photovoltaik" beschreibt dabei mit Blick auf die allgemeine Konzeption eines Flächennutzungsplans, der lediglich die Grundzüge der Art der Bodennutzung darstellt, die geplante Inanspruchnahme der Flächen und begrenzt die bauliche Entwicklung auf den Nutzungszweck. Dies wird als angemessen erachtet, da sich die

Flächen im Außenbereich befinden und eine bauliche Inanspruchnahme keine generelle Zustimmung erfährt.

Die Flächen 2 bis 5 des Änderungsbereiches umfassen eine Größe von rd. 28,36 ha und befinden sich in dem Dreieck zwischen den Ortslagen von Ribbesbüttel, Ausbüttel und Druffelbeck. Die Areale befinden sich auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Ziel ist die Errichtung von Freiflächenanlagen zur Energieerzeugung aus Sonnenenergie zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche für Photovoltaik auf ca. 28,36 ha geändert.

Die Auswahl der Flächen erfolgte hierbei aus eigentumsrechtlichen Gesichtspunkten aufgrund einer Anfrage. Die Samtgemeinde prüft auf dieser Planungsebene deshalb, ob sich die Flächen grundsätzlich für diese Inanspruchnahme eignen, ob es möglicherweise besser geeignete Standorte in diesem räumlichen Zusammenhang gäbe oder ob Ausschlusskriterien für die angedachte Nutzung existieren resp. sich Konflikte abzeichnen, die angesichts des Nutzens zu unangemessen hohen Beeinträchtigungen anderer Belange führen. Wie dem weiteren Begründungstext entnommen werden kann, hat sich im Rahmen der Planung kein Konflikt aufgebaut, der zu einer grundsätzlichen Nichteignung der Flächen für die Inanspruchnahme führt. Die sich abzeichnenden Konflikte können bewältigt werden. Diese Festlegung beruht u. a. auf der Auswertung von Fachplänen und den zwischenzeitlich erstellten Brutvogelkartierungen.

Zur Erschließung der Sonderbauflächen kann auf die bestehenden Straßen sowie auf landwirtschaftliche Wege zurückgegriffen werden, da die Flächen mit Ausnahme der Bauzeit nur zu Wartungs- und Pflanzpflegearbeiten angefahren werden müssen. Die Neuanlage von Straßen oder Wegen ist daher nach dem derzeitigen Planungsstand nicht erforderlich. Die weiteren Details sind in Bezug auf die Erschließung in dem parallel entwickelten Bebauungsplan festzulegen.

Die künftige Freiflächen-Solaranlage ruft Eingriffe in die Schutzgüter von Natur und Landschaft hervor, der sich aber aufgrund der geringen Bauhöhen und Versiegelungen als relativ gering erweisen werden. Auf Grundlage der bereits durchgeführten Fachbegutachtung werden von der Planung negative Auswirkungen auf die Avifauna ausgelöst. Wertgebende Arten, die betroffen sind stellen vor allem die Vogelarten des Offenlandes dar. Diese werden durch entsprechende Maßnahmen, Schaffung von Ersatzlebensräumen oder Aufwertung bestehender Reviere, auf Bebauungsplanebene zu kompensieren sein.

So werden im Rahmen des Bebauungsplans Ersatzlebensräume für die Offenland-Vogelarten auszuweisen sein, um die Eingriffe zu vermeiden bzw. sie auf ein Minimum zu reduzieren und auszugleichen, sodass im Ergebnis keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Es ist zudem davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der Bewirtschaftung und grünordnerischen eine gute Einbindung der Nutzungen in die Landschaft gelingen kann.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung sowie der Biotoptypenkartierung werden als Abwägungsgrundlage und zur Beurteilung der Eingriffe und ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in die weitere Planung einfließen. Die konkrete Bilanzierung des Eingriffs im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB hat allerdings im Bebauungsplanverfahren zu erfolgen, da auf dieser Planungsebene konkrete Angaben zur Anlagenart, der Bodenversiegelung usw. nicht vorliegen.

Anlagenbedingt ist auch im Hinblick auf die Oberflächenentwässerung, aufgrund des geringen Versiegelungsgrades durch die Modulfundamente, nicht mit einer deutlichen

Verschlechterung der abflussmindernden Wirkung der Flächen im Änderungsgebiet zu rechnen.

Es kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Planung anlagenbedingt zu Blendwirkungen auf den Straßenverkehr und vorhandene Siedlungsstrukturen kommen kann. Dies wird im Laufe der weiteren Planung auf der Basis eines Blendschutzgutachtens auszuschließen sein.

Die Areale grenzen direkt an Waldflächen an. Nach der Raumordnung sollen Waldränder und ihre Übergangszonen aufgrund ihrer ökologischen Funktion und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Hinsichtlich der Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen soll zu den Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden (RROP Beschreibende Darstellung III, 2.2 Abs. 3). Als Planungsgrundsatz soll er für den Regelfall gelten und insbesondere vor bisher unbeeinträchtigten Waldgebieten eingehalten werden.

Grundsätzlich stimmt die Samtgemeinde zu, dass zu Waldrändern auf Grundlage der Raumordnung mit baulichen Anlagen und sonstigen störenden Nutzungen ein Abstand von 100 m eingehalten werden soll, dies ist aber im vorliegenden Fall aus Sicht der Samtgemeinde nicht angezeigt, da ansonsten nicht nur ein zu umfangreicher Teil der Flächen für eine Inanspruchnahme durch Photovoltaik-Anlagen verloren ginge, sondern weil diese Flächen bereits der o. g. Beeinträchtigung unterliegen. Sie grenzen z. T. an vorhandene Siedlungsbereiche oder andere störende Nutzungen (bspw. Biogasanlage, Kläranlage) an. Des Weiteren sieht die Samtgemeinde die Nutzung unter Wahrung von Abständen der Gefahrenabwehr nicht als generelle Beeinträchtigung an. Es wird daher im Rahmen der Bebauungs- und der konkreten Umsetzungsplanung auf die Abstände im Einzelfall abzustellen sein, die im Wesentlichen die Baumfalllänge abbilden.

Die Sicherung und der Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsflächen als Lebensgrundlage und zur Landschaftspflege ist ein wesentlicher Aspekt, der bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist. Allerdings ist mit Hinblick auf die Energiewende, der Nutzbarmachung erneuerbarer Energieträger auch die Ausweisung von Bereichen für Freiflächen-Photovoltaik und die Nutzung dieser so erzeugten Energie erforderlich. Die in Rede stehenden Flächen bieten sich aufgrund ihrer Lage für diese Inanspruchnahme an. Die Samtgemeinde erachtet es daher für angemessen, diese Flächen der Landwirtschaft zu entziehen und für die Nutzbarmachung erneuerbarer Energieträger zur Verfügung zu stellen.

Laut den Bodenwertkarten des Niedersächsischen Bodeninformationssystems verfügen die Böden im Plangebiet nur über eine sehr geringe bis niedrig mittlere landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit (Bodenzahl/ Ackerzahl: 20 bis 40). Flächen hoher und äußerst ertragreicher Böden werden somit nicht von der Planung beansprucht.

Die Erreichbarkeit der auch weiterhin bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Nutzflächen auch für landwirtschaftliche Verkehre ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen, dies stellt allerdings aufgrund der Voraussetzungen im Änderungsbereich derzeit kein grundsätzliches Problem dar.

Auf Drainagen, die im Geltungsbereich liegen, ist planerisch Rücksicht zu nehmen. Überpflanzungen mit Gehölzen sind zu vermeiden bzw. Dränstränge sind von Wurzelwerk freizuhalten, um die Entwässerungsfunktion des Dränsystems zu erhalten. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Dränstränge angeschnitten werden, sind diese fachgerecht abzufangen und neu einzubinden.

Bei Beendigung der Photovoltaiknutzung wird ein Abbau der Anlagenbestandteile und als Folgenutzung die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vorgesehen. Die Arbeiten sollten unter bodenschutzrechtlichen Gesichtspunkten möglichst nur bei trockener Witterung durchgeführt werden.

Für die Flächen der Änderung sind keine Bodendenkmale bekannt.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Kreisarchäologen (Herrn Dr. Eichfeld, Tel. 05371/3014) oder dem ehrenamtlich Beauftragten für archäologische Denkmalpflege gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz – NDSchG).

Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

---

## 3.0 Umweltbericht

---

### 3.1 Einleitung

---

#### 3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

---

Die Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Isenbüttel wird erforderlich, um die Darstellungen des wirksamen Plans in Isenbüttel konkreten Absichten zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und einer möglichen Forschungsanlage zur Lebensmittelproduktion anzupassen. Aber auch betriebliche Erweiterungen vorhandener Strukturen am Standort sollen nicht ausgeschlossen sein. Zu diesem Zweck werden Sonderbauflächen mit den entsprechenden Zweckbestimmungen dargestellt.

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt rd. 33,55 ha bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen und befindet sich zwischen den Ortslagen von Ribbesbüttel, Ausbüttel und Druffelbeck. Ziel der Planung ist für ca. 5,19 ha die Errichtung einer experimentellen Anlage für die Herstellung von Lebensmitteln – aber auch Erweiterungen der Biogasanlage sind hier nicht ausgeschlossen – sowie ca. 28,36 ha für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzubereiten. In der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans sind die Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft enthalten.

#### 3.1.2 Ziele des Umweltschutzes

---

Die Samtgemeinde berücksichtigt bei der Planaufstellung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen und Normen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft <sup>3)</sup>
- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktion <sup>4)</sup>
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen <sup>5)</sup> <sup>6)</sup>

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms, des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Isenbüttel, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Gifhorn und der Waldfunktionenkarte abgeleitet, dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt und im Sinne von § 1a BauGB berücksichtigt. Des Weiteren wurden bestehenden Informationen aus artenschutzrechtlichen Kartierungen der Beurteilung zugrunde gelegt.

Das heißt, Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung orientieren sich an den grundsätzlichen Aussagen eines Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan.

Anhaltspunkte wie der konkrete Versiegelungsbedarf durch Anlagen, Erschließung usw. fehlen auf dieser Planungsebene, so dass auf detaillierte Bilanzierungen verzichtet wird. Gegenstand der Prüfung ist, ob die beabsichtigte Flächendarstellung mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele und planungsrechtlichen Gegebenheiten zulässig und durchführbar ist.

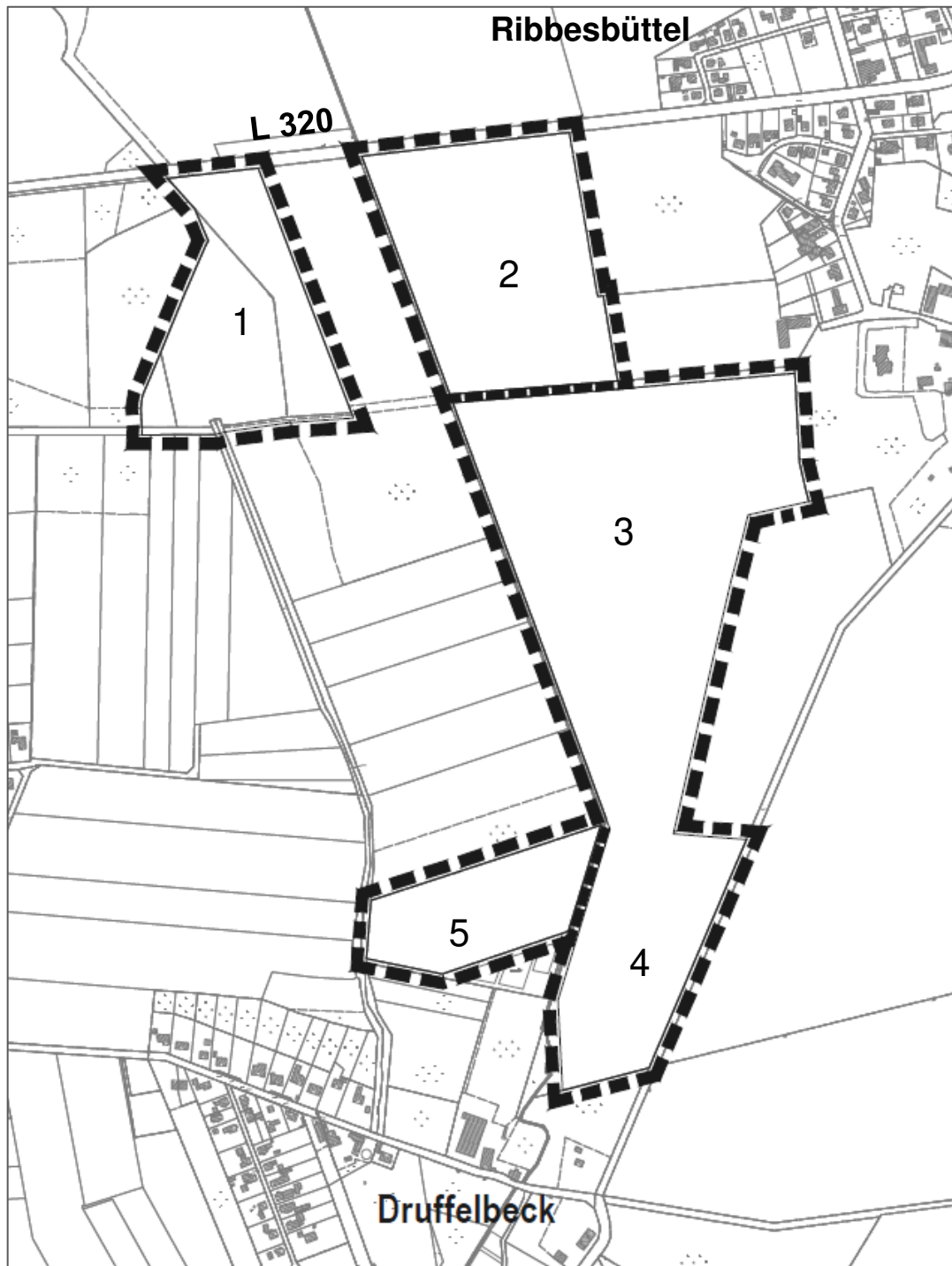
---

<sup>3)</sup> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

<sup>4)</sup> Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

<sup>5)</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

<sup>6)</sup> DIN 18005, Schallschutz im Städtebau



Änderungsbereiche; Kartengrundlage: ALKIS 2022 (LGLN)



### 3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

---

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans sind für einzelne Schutzgüter Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### Methodik:

Im Hinblick auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden

- ☞ das Regionale Raumordnungsprogramm
- ☞ die Aussagen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Gifhorn <sup>7)</sup>
- ☞ Bodenübersichtskarten
- ☞ das Kartenwerk des Niedersächsischen Landesamtes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) sowie des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ausgewertet. Ergänzend werden Kenntnisse aus Ortsbegehungen ausgewertet.

Bezüglich der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter werden, sofern vorhanden,

- ☞ Aussagen zu Schall, Verkehr, Erholung, Kultur etc. zugrunde gelegt.

#### **Verwendete Technische Verfahren und Bewertungsmodelle:**

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans als vorbereitende Bauleitplanung wird üblicherweise auf die Erstellung bzw. Beauftragung technischer Fachgutachten (z. B. Schall, Boden, etc.) verzichtet, da ab in Vorbereitung der Bebauungsplanung bereits artenschutzrechtliche Erhebungen stattgefunden haben, werden Fachuntersuchungen, sofern vorhandenen, bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung in die weitere Planung einfließen. Überschlägig erfolgt eine Abschätzung auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften und Normen. Auf die Verwendung von Bewertungsmodellen zur Bilanzierung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzes auf der Ebene der Flächennutzungsplanung verzichtet, da zu diesem Zeitpunkt keine detaillierten und abschließenden Kenntnisse über die Bauvorhaben vorliegen, die eine konkrete Bilanzierung zuließen. Bei der Planung handelt es sich um eine Anpassung der Darstellung, der Flächeneigentümer möchte seine Äcker teilweise für die Nutzung regenerativer Energieträger heranziehen.

#### 3.2.1 Bestand

---

##### **a) Arten und Lebensgemeinschaften**

Kriterium für die Bearbeitung des Schutzgutes stellen die Naturnähe des Biotops und das Vorkommen gefährdeter Arten dar.

Informationsbasis für die Bestandsdarstellung des Schutzgutes sind nachfolgende Quellen:

- Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn
- Map-Server NLWKN
- Wirksamer Flächennutzungsplan

Durch die Flächennutzungsplanung werden die Eingriffe lediglich vorbereitet. Die Art und insbesondere das Maß der tatsächlichen Nutzung werden erst zu einem späteren

---

<sup>7)</sup> Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn, 1987 - 1993

Zeitpunkt konkret bekannt sein. Insofern wird hier nur abgeschätzt, ob die Eingriffe grundsätzlich so gestaltet werden können, dass nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes verbleiben. Für den Änderungsbereich 1 ist davon auszugehen, dass mit anlagenbedingten Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Fläche, Boden und Wasser gerechnet werden muss. Die Änderungsbereiche 2 bis 5 rufen mutmaßlich für die Schutzgüter Fläche und für die Arten und Lebensgemeinschaften ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen aus.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die erwähnten Schutzgüter allerdings auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes so gestaltet werden können, dass nach Abschluss der Maßnahme keine wesentlichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Zu den Flächen des Änderungsbereiches ist Folgendes auszuführen:

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen des Änderungsbereiches vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, sie werden derzeit als Äcker genutzt. Es ist daher davon auszugehen, dass hier eine entsprechende Beeinträchtigung durch die intensive Landwirtschaft besteht aber dennoch Vogelarten des Offenlandes betroffen sind. Durch die intensive landwirtschaftliche Inanspruchnahme sind die Flächen aber extrem geprägt und die natürlichen Funktionen stark überformt worden.

Westlich der Fläche 1, die in Sonderbaufläche Forschung und Lebensmittelproduktion geändert werden soll sowie östlich der Fläche 2, westlich und östlich der Teilflächen 3 und 4 sowie nördlich der Änderungsfläche 5 grenzt Wald an. Entlang der Landwirtschaftswege von Druffelbeck zur L 320 sowie von Ausbüttel nach Ribbesbüttel befinden sich zudem Alleen, diese lösen allerdings keine Betroffenheiten von Waldbelangen aus. Es ist bei den Wäldern von einer deutlich höheren naturschutzfachlichen Bedeutung, als bei intensiv genutzten Ackerflächen auszugehen. Somit kann eine Beeinträchtigung, durch die heranrückende, bauliche Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Da es sich insbesondere bei den PV-Freiflächenanlagen aber um einen geringen Störgrad handelt, ist nicht mit einer Erheblichkeit zu rechnen. Da dem raumordnerischen Grundsatz in diesem Fall hinsichtlich des Abstandes zu Waldrändern nicht entsprochen werden kann, werden zur Berücksichtigung wald- und forstrechtlicher Belange im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung daher mit den zuständigen Behörden anhand der überbaubaren Grundstücksflächen einzelfallbezogene Abstände festzulegen. Naturschutzfachliche Beeinträchtigungen sind im Zuge dessen nicht zu erwarten.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete oder andere Zuweisungen einer erhöhten Bedeutung für die naturräumlichen Schutzgüter bestehen für die Flächen des Änderungsbereiches lt. einschlägiger Planwerke nicht. Nördlich der Änderungsfläche 1 sowie südlich der Änderungsfläche 5 befinden sich Landschaftsschutzgebiete, eine direkte Betroffenheit wird allerdings nicht ausgelöst.

Durch den Änderungsbereich verläuft die Vollbütteler Riede, die allerdings keinen hohen Grad an Natürlichkeit aufweist. Es handelt sich hier um einen Ackergraben. Des Weiteren grenzen nur Strukturen geringer naturschutzfachlicher Qualität an die Änderungsbereiche (Sportplatz, Siedlungsfläche, Äcker, Verkehrswege, Abwasserbewirtschaftungsanlage) an.

Die Teilflächen des Änderungsbereiches weisen nur eine Grundbedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften lt. Landschaftsrahmenplan auf und sind ohne weitere Festlegung. Die bereits benannten, als hochwertig anzusehenden Strukturen der vor-

handenen Waldbereiche aber auch die Alleen entlang der landwirtschaftlichen Wege bilden in Teilen Bereiche mit Bedeutung bis zu hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Allerdings ist die vorliegende Planung aufgrund ihres Charakters nicht dazu geeignet bzw. es können entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, dass diese Bedeutung keine erhebliche Beeinträchtigung erleidet. Als bestehende Zuweisungen formuliert der Landschaftsrahmenplan zudem für die Vollbütteler Riede einen naturnahen Gewässerrückbau, für den Wald östlich der Teilfläche 2 eine Naherholungsfunktion und für die Sportstätte den Erhalt als öffentliche Grünfläche, dem steht die Planung nicht entgegen.

Generell bildet vorliegende Planung nach Einordnung durch den Plangeber keinen Widerspruch zu den Aussagen des Landschaftsrahmenplans.

Das Regionale Raumordnungsprogramm stellt in naturschutzfachlicher Hinsicht für Teile des Plangebietes sowie für Teile der Vollbütteler Riede und das Wäldchen am Sportplatz ein Vorbehaltsgebiet für die Natur und Landschaft dar, zugrundeliegende Schutzzuweisungen bestehen allerdings in den Umweltplanwerken nicht. Die vorhandenen Waldareale sind ebenfalls in den Darstellungen enthalten.

Das Vorhabengebiet ist der naturräumlichen Region des Weser-Aller-Flachlandes zuzuordnen. Die bereits erfolgten Kartierungen haben ergeben, dass es sich um ein besonders strukturreiches Areal handelt und somit für Brutvögel geeignet ist, da viele Arten der Wälder, Waldränder, Gebüsche und Offenlandschaften festgestellt wurden. Es gibt Vorkommen einer Reihe streng geschützter bzw. im Bestand gefährdeter Arten. Hierzu zählen Bluthänfling, Feldlerche, Gartengrasmücke, Star und Rauchschwalbe, welche auf der landesweiten Roten Liste als gefährdet eingestuft sind. Arten wie Baumpieper, Feldsperling, Goldammer, Heidelerche, Rohrweihe und Stieglitz stehen auf der Vorwarnliste der landesweiten Roten Liste. Durch die Planung wären vordringlich Arten wie Feldlerche und Wachtel betroffen.

Eindeutige Profiteure von PV-Anlagen sind Nischenbrüter wie Bachstelze und Hausrotschwanz. Insgesamt kommt man zu dem Ergebnis, dass durch die Umwandlung einer vorherigen Ackernutzung in eine PV-Anlage eine Aufwertung des Lebensraumes für einige Vogelarten bedeuten, sofern die Flächen später extensiv genutzt und gepflegt werden würden. Eine Nutzung der Wiese durch evtl. Schafe könnte eine Aufwertung bedeuten. Die langsam verrottenden Verdauungsrückstände der Weidetiere würden auf der ganzen Fläche die Nahrungsquellen für Insekten, Kleinsäuger, Vögel (Fledermäuse) ergänzen.

Der NABU schreibt in seinem Hintergrundpapier zum Thema naturverträglicher Ausbau der Photovoltaik (2021), dass das Errichten von PV-Anlagen auf zuvor intensiv genutzten Ackerflächen meistens eine Verbesserung für Natur und Umwelt darstelle. Im Solarpark entstünden geschützte Bereiche mit sich entwickelnden Vegetationsstrukturen, von der auch die Vogelwelt profitieren kann.

Die möglichen Habitatverluste der Offenland-Vogelarten wie der Feldlerche sind natürlich dennoch durch Blühstreifen oder Lerchenfenster zu kompensieren, was allerdings üblicherweise kein kategorisches Problem darstellt.

Im Bereich der geplanten Erweiterung der vorhandenen Bebauungsstrukturen an der Biogasanlage ist hingegen mit deutlich weitreichenderen Eingriffen in die naturräumlichen Schutzgüter zu rechnen, da eine erstmalige, intensive Bebauung vorbereitet wird.

## b) Fläche

Im Zuge der vorliegenden Planung werden umfassend Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und einer möglichen Erweiterung der bestehenden Biogasanlage mit einer dazugehörigen Lebensmittelproduktion ausgewiesen.

Die Inanspruchnahme von Flächen ist irreversibel. Allerdings gehen die Flächen nicht verloren, sondern werden einer zweckdienlichen und höherwertigen Nutzung zugeführt.

Grundsätzlich ist nutzbare Fläche ein begrenztes Gut und kann kaum vermehrt werden. Es ist daher bei der Flächeninanspruchnahme darauf zu achten, dass möglichst sparsam mit dem Schutzgut umzugehen ist und die planerischen Eingriffe auf das notwendige Maß reduziert werden.

Die Samtgemeinde geht davon aus, dass durch die Planung für das Schutzgut keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.

## c) Boden

Kriterium für die Bearbeitung des Schutzgutes stellt der Natürlichkeitsgrad dar.

Informationsbasis für die Bestandsdarstellung des Schutzgutes sind nachfolgende Quellen:

- Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn
- Map- Server LBEG
- Wirksamer Flächennutzungsplan

Fluviatile Ablagerungen, Grundmoräne und Flugsande aus dem Pleistozän die während der Saale-Kaltzeit entstanden, sind maßgebend für die grundsätzlichen Bodenverhältnisse im Änderungsbereich. Bei der Bodenart im Änderungsbereich handelt es sich um Parabraunerde und Anmoorgley dieser definiert sich durch Sande bis lehmige Tone, der Boden ist daher tiefgründig durchwurzelbar und schlecht bis gut durchlüftet. Die Kapazität für pflanzenverfügbares Wasser ist mittel bis gering, die Nährstoffnachlieferung als mittel bis gering einzustufen.

Mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe und Veränderungen für das Schutzgut Boden vorbereitet. Im Bereich der Erweiterungsflächen ist von einem hohen Maß an Versiegelung und Überformung auszugehen, es wird mit Beeinträchtigungen erheblicher Natur zu rechnen sein.

Für die Änderungsbereiche für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind nur geringe Versiegelungen durch die Fundamente der Solarmodule, technische Anlagen sowie durch Wirtschaftswege zu erwarten, wohingegen das Maß an Überbauung durch die Überdeckung des Bodens ein erhebliches Ausmaß erreichen wird.

In den Bereichen von Versiegelungen und Teilversiegelungen werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut erzeugt. Veränderungen des Bodens bei den Bauarbeiten sind durch Aushub, die Umgestaltung des Bodenreliefs durch Abgrabungen und Aufschüttungen sowie durch das Befahren mit schweren Baumaschinen zu erwarten. Schichtung, Form und Struktur des gewachsenen Bodens wird verändert, unter gleichzeitiger Zerstörung der Bodenfunktionen. Hiervon betroffen sind zukünftig befestigte und bebaute Areale der Änderungsbereiche. Es ist mit einer **erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens** in den Bereichen der erstmaligen Versiegelung zu rechnen.

Im Bereich der Überdeckung durch Photovoltaik. Freiflächenanlagen wird es zudem zur Reduzierung des stofflichen Austauschs zu Beeinträchtigungen kommen, diese sind allerdings nicht erheblicher Natur.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist anzunehmen, dass nach Realisierung angemessener Kompensationsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut verbleiben werden.

Suchräume schutzwürdiger Böden oder Böden, die besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind, befinden sich nicht im Änderungsbereich. Die Böden im Änderungsbereich weisen keine besondere Setzungs- oder Hebungsempfindlichkeit auf. Es besteht keine gesonderte Erdfallgefahr.

#### **d) Wasser**

Kriterium für die Bearbeitung des Schutzgutes stellt der Natürlichkeitsgrad dar.

Informationsbasis für die Bestandsdarstellung des Schutzgutes sind nachfolgende Quellen:

- Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn
- Map- Server NLWKN und des LBEG
- Wirksamer Flächennutzungsplan
- Bodenübersichtskarte 1 : 50.000

Mit der Vollbütteler Riede befindet sich ein Oberflächengewässer im Änderungsbereich. Zudem verlaufen noch einige Gräben an den Rändern der Änderungsflächen. Es handelt sich hierbei aber um Vorfluten für die Äcker, die Gewässer weisen nur einen sehr geringen Grad an Natürlichkeit auf. Sowohl die Raumordnung als auch der Landschaftsrahmenplan beinhalten den naturnahen Gewässerumbau der Vollbütteler Riede. Dem steht die Planung unter Berücksichtigung von Grenzabständen aber nicht entgegen.

#### Grundwasser

Die Grundwasserneubildungsrate im Änderungsbereich wird als sehr niedrig bis mittel eingestuft (0 bis 250 mm/a), wobei die Flächen entlang der Riede hier noch die deutlich höheren Werte aufweisen.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich, um überwiegend unversiegelte Ackerflächen und teilversiegelte Landwirtschaftswege. Außerdem besteht die Gefahr der Auswaschung und Stoffeinträge in das Grundwasser durch die intensive, teils bodenoffene Ackerwirtschaft. Die geplanten Nutzungen auf den Flächen führen – mit Ausnahme der Erweiterungsflächen für die bestehende Nutzung – nur zu einem geringen Versiegelungsgrad und unterbinden die oberflächennahe Versickerung des Niederschlagswassers nicht, sodass von der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut ausgehen. Im Bereich der umfassenden Neuversiegelung ist dagegen mit einer sehr erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen, da der Stoffausgleich nahezu vollständig unterbunden wird.

Die Extensivierung von über 95 % der Flächen in den Baugebieten für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen und die Pflanzmaßnahmen an den Baugebietsrändern sowie die Art der zulässigen Nutzungen, von denen keine Schadstoffeinträge ausgehen, schaffen hingegen eine wenig beeinträchtigte Grundwassersituation und werden auch die Retentions- und Versickerungsfunktionen begünstigen. Für den Bereich der Betriebserweiterungen ist davon auszugehen, dass aufgrund der hohen zu erwartenden Versiegelungsrate die Versickerung vollständig unterbunden wird.

Eine Grundwasserabsenkung infolge der Tiefbaumaßnahmen oder eine Gründung in Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser ist im Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht zu erwarten. Das auf den Flächen auftreffende Niederschlagswasser wird trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Allgemeinen vollständig und ungehindert im Boden versickern. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung ist demzufolge nicht zu erwarten. Die Niederschlagsintensität zwischen den Modulen und unter den Modulen selbst wird sich je nach Windstärke unterschiedlich darstellen. Ein Schadstoffeintrag über den Boden in das Grundwasser ist bei sachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind somit nur im Bereich der Teilfläche 1 zu erwarten. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist aber anzunehmen, dass nach Realisierung angemessener Kompensationsmaßnahmen auch hier keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut verbleiben werden.

#### **e) Luft/ Klima**

Kriterium zur Beurteilung des Schutzgutes bildet der Natürlichkeitsgrad.

Informationsbasis für die Bestandsdarstellung des Schutzgutes sind nachfolgende Quellen:

- Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn
- Map-Server NLWKN
- Wirksamer Flächennutzungsplan

Großklimatisch betrachtet liegt die Samtgemeinde Isenbüttel gemäß den Aussagen des Landschaftsrahmenplans im Übergangsbereich zwischen dem maritimen Klima Nordwestdeutschlands und dem Bereich des Weser-Aller-Flachlandes zum kontinentalen Klima Mitteldeutschlands.

Die Änderungsflächen befinden sich zwischen den vorhandenen Siedlungsbereichen von Ribbesbüttel, Ausbüttel und Druffelbeck, sie sind insofern aufgrund ihrer Lage den Freilandbereichen zuzuordnen. Das Schutzgut Klima und Luft ist auf allen Flächen bereits im Ausgangszustand als beeinträchtigt bis mäßig beeinträchtigt zu bewerten. Allerdings ist den Flächen teilweise eine Funktion als Ausgleichsraum für den Luftaustausch zugestehen. Neben der siedlungsnähe spricht auch die intensive Bewirtschaftung mit zeitweise bodenoffenen Strukturen dafür, dass in der Praxis eine Bedeutung der Flächen für die Kaltluftentstehung und somit für den Luftaustausch nur begrenzt anzunehmen ist. Für die bestehenden Gehölzstrukturen, den Wald und Ruderalflächen im Betrachtungsraum ist mit einer hohen Bedeutung für das Schutzgut auszugehen. Diese werden allerdings durch die Planung nicht direkt beansprucht.

Im Zuge der Darstellung von Sonderbauflächen für die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie ist mit der Verschlechterung der mikroklimatischen Situation durch die lokale Temperaturerhöhung zu rechnen. Generell wird durch die Überdeckung mit Solar-Modulen das Areal seiner klimatischen Funktion als Kaltluftentstehungsfläche beraubt. Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen ist mit lokal-klimatischen Veränderungen auszugehen. Die Temperaturen unter den Modulreihen liegen tagsüber durch die Überdeckungseffekte deutlich unter den Umgebungstemperaturen. In den Nachtstunden liegen die Temperaturen unter den Modulen dagegen einige Grade über den Umgebungstemperaturen. Diese veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft ist daher durch den Verlust der Flächen für die Kaltluftentstehung gegeben, da die Flächen zum jetzigen Zeitpunkt einen Beitrag zum Luftaustausch für die Siedlungsräume leisten. Allerdings ist die Bewertung der Aus-

gangssituation aufgrund der teilweise bodenoffenen Bewirtschaftung ebenfalls als bereits beeinträchtigt zu bewerten.

Die energietechnisch unerwünschte Temperaturerhöhung im Rahmen vom Betrieb der Solarmodule erwärmt ebenfalls die darüber befindliche Luftschicht. Die aufströmende warme Luft verursacht Konvektionsströme und Luftverwirbelungen. In diesen Bereichen kann durch die Aufheizung auch ein Absinkender relativen Luftfeuchte erfolgen. Über den Modulen entsteht somit ein trocken warmes Luftpaket. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind durch diese mikroklimatischen Veränderungen nicht zu erwarten. Verkehrs- oder betriebsbedingte Belastungen der Luftqualität können weitgehend ausgeschlossen werden.

Einen gewissen kleinklimatischen Ausgleich für den Verlust dieser Kaltluftentstehungsfläche werden die zum Ausgleich und Eingrünung, dauerhaft bewachsenen Gehölzeingrünungen sowie die als Grünland herzustellenden Flächen leisten. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut liegen unter Bezugnahme auf die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die zu regeln sein werden, vor allem aber aufgrund der bereits beeinträchtigten Ausgangssituation im gering erheblichen Bereich. Bezogen auf den Natürlichkeitsgrad sind in der Gesamtgegenüberstellung der Planung mit dem Bestand keine signifikanten Veränderungen zu erwarten.

Den gering erheblichen Beeinträchtigungen des kleinräumigen Klimas können die grundsätzlichen Ziele der Planung gegenübergestellt werden, nämlich der Erhalt des Erdklimas durch die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zur Vermeidung und Verminderung u. a. von Treibhausgasen.

Für den Bereich von Betriebserweiterungen ist davon auszugehen, dass aufgrund der hohen zu erwartenden Versiegelungsrate die kleinklimatische Belastung stark zunehmen wird. Die Bedeutung für die Kaltluftentstehung wird fast vollständig entfallen. Zusätzlich ist mit vorhandenen Belastungen des Schutzgutes durch die angrenzende Biogasanlage und die Landesstraße zu rechnen, die zu Stoffeinträgen und Temperaturerhöhungen führen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind somit nur im Bereich der Teilfläche 1 zu erwarten. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist aber anzunehmen, dass nach Realisierung angemessener Kompensationsmaßnahmen auch hier keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut verbleiben werden.

#### **f) Landschaft/ Landschaftsbild**

Kriterium zur Beurteilung des Schutzgutes bildet die naturraumtypische Vielfalt und Eigenart.

Informationsbasis für die Bestandsdarstellung des Schutzgutes sind nachfolgende Quellen:

- Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn
- Map-Server NLWKN
- Wirksamer Flächennutzungsplan

Unter dem Begriff Landschaftsbild können die Teilaspekte Vielfalt, Eigenart und Schönheit zusammengefasst werden, dieses ist im Landschaftsrahmenplan als "Bereich geringer Vielfalt, Eigenart und Schönheit" beschrieben. Der Begriff Landschaftsbild beschreibt keine absolute Größe, sondern ein Bild, das sich der Mensch individuell von seiner Landschaft macht. Hierbei fließen verschiedene Einflüsse ein, die er erlebt und denen er unterworfen ist. Weiterhin ist die Bewertung eines Landschaftsbildes vom Werteverständnis der Gesellschaft abhängig und ist somit auch dem Wertewandel der Gesellschaft ausgesetzt. Gegenstand der Erfassung und Bewertung des

Landschaftsbildes ist die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft. Hierzu gehören die Teilaspekte Vielfalt, Eigenart und Naturnähe. Der Begriff Schönheit kann nicht ausreichend definiert werden, da jeder Nutzer bzw. jede Nutzergruppe ein unterschiedliches Schönheitsempfinden besitzt und das Schönheitsideal sich im Wandel der Zeit verändert. Landschaftsbildrelevant sind insbesondere alle naturraumtypischen Erscheinungen von Oberflächenausprägung, Vegetation, Nutzung und Bebauung.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Änderungsbereich aufgrund seiner Beeinträchtigungen bestenfalls eine mittlere Funktion für das Schutzgut Landschaftsbild aufweist. Die vorhandenen Planwerke lassen jedenfalls keine besondere Funktion der Flächen für das Schutzgut erkennen. Nördlich der Landesstraße sowie südöstlich der Teilfläche 4 befinden sich Landschaftsschutzgebiete. Es ist allerdings aufgrund der Entfernung hier keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Durch die Planung werden dennoch Eingriffe in das Landschaftsbild verursacht, diese treten vor allem in sensiblen Bereichen auf bzw. im Kontaktbereich mit den Wahrnehmenden.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Überprägung durch bauliche Anlagen zu erwarten. Diese können durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Hecken oder Sichtschutzanlagen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Bei der Bewertung ist zur berücksichtigen, dass es sich bei den Freiflächen-Photovoltaikanlagen voraussichtlich um eine zeitlich begrenzte Nutzung handelt und die Eingriffe somit nicht von Dauer sind.

Der Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung PV-Freiflächenanlagen berührt Inhalte der Grünordnung und Landschaftspflege, sind im Rahmen der Bebauungsplanung soweit möglich zu berücksichtigen.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung kann daher davon ausgegangen werden, dass nach Realisierung angemessener Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut verbleiben werden.

### **g) Schutzgut Mensch**

Kriterium zur Beurteilung des Schutzgutes bilden die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Erholungseignung.

Informationsbasis für die Bestandsdarstellung des Schutzgutes sind nachfolgende Quellen:

- Wirksamer Flächennutzungsplan
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn

Für die Bewertung des Schutzgutes Mensch ist die Lebensqualität des Menschen sowie die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse maßgebend. Diese wird i.d.R. anhand der Wohn- und Umfeldfunktionen, den Erholungs- und Freizeitfunktionen sowie durch die Einhaltung der einschlägigen Immissionsgrenzwerte definiert.

Die Flächen des Änderungsbereiches sind im Bestand Flächen für die Landwirtschaft die durch die Planänderung in Bauflächen zur Erzeugung von Strom durch Sonnenenergie und für betriebliche Erweiterungen herangezogen werden sollen. Für die Naherholung besitzen diese aufgrund der intensiven, landwirtschaftlichen Inanspruchnahme nur eine geringe Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die Planung daher nicht zu erwarten, hinsichtlich der Bedeutung für die Naherholung ist nicht von signifikanten Veränderungen auszugehen. Das bestehende Wäldchen,



östlich der Teilfläche 2 verfügt über einen Wert als Naherholungsfläche, vorhabenbedingt werden hier aber keine erhebliche Beeinträchtigung ausgelöst.

Bezogen auf die Sicherheit des Straßenverkehrs sowie von möglichen Beeinträchtigungen der östlich, westlich und südlichen der geplanten Freiflächen-Photovoltaikstandorte gelegenen Wohnnutzungen über Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Solar-Module wird das Vorhaben umfassend gutachterlich zu untersuchen sein. Es sind auf dieser Grundlage entsprechende Festlegungen in den anhängigen Bebauungsplan aufzunehmen (Sichtschutz). Mögliche Beeinträchtigungen der angrenzende Wohnnutzung über Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Solar-Module sind im Zuge dessen auszuschließen.

Ausgeprägte Wanderwege werden durch die Planung nicht unterbrochen. Gewisse Beeinträchtigungen des Landschaftserleben können durch die flächenhafte Ausdehnung der Anlagen angenommen werden. Insgesamt ist festzuhalten, dass die von der Planung betroffenen Flächen keine große Bedeutung für das Schutzgut aufweisen.

Planbedingt können weitere immissionsschutzrechtliche Beeinträchtigungen durch die betriebliche Erweiterung bzw. neue Anlage zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Diese sind daher ebenfalls in Bezugnahme auf Lärm, Störfallverordnung/ Sicherheit auf der nachgelagerten Planungsebene gutachterlich sicherzustellen. Es ist allerdings aufgrund der Entfernung zu sensiblen Nutzungen davon auszugehen, dass dieser Konflikt im Rahmen der Bebauungsplanung bewältigt werden kann.

#### **h) Kultur- und Sachgüter**

Kriterium zur Beurteilung des Schutzgutes bildet die Schutzbedürftigkeit von Objekten und Ensembles sowie die Wertigkeit der bestehenden Nutzung der Fläche für die Gesellschaft.

Informationsbasis für die Bestandsdarstellung des Schutzgutes sind nachfolgende Quellen:

- Denkmallisten des Landkreises
- Map- Server LBEG

Denkmale oder Denkmalbereiche sind der Samtgemeinde für den Planbereich nicht bekannt. Auch für die nähere Umgebung zu den Änderungsflächen, sodass möglicherweise Beeinträchtigungen ausgelöst werden könnten, bestehen für das Vorhandensein denkmalschutzrelevanter Bereiche keine Anhaltspunkte.

Das bedeutet natürlich nicht, dass ausgeschlossen werden kann, dass es bei Bodeneingriffen zum Auftreten denkmalschutzrechtlicher Substanz kommen kann. In diesem Falle wären die Fundstellen zu sichern und der zuständigen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

Das standortbezogene, natürliche, ackerbauliche Ertragspotential wird im Planbereich als gering bis mittelniedrig (20 bis 40) bewertet, hochbonitäre Flächen sind somit nicht betroffen. Nach der Realisierung können die Flächen einen wichtigen Beitrag zur Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen leisten.

Mit der vorliegenden Planung wird insofern keine Beeinträchtigung für das Schutzgut vorbereitet.

### **3.2.2 Planung/ Entwicklungsprognose**

---

Die Darstellung von Bauflächen auf Ackerland bereiten planerisch die Entstehung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. Betriebserweiterungen der Biogasanlage und der Errichtung einer Forschungseinrichtung zur abwärmegestützten Produktion von tierischem Eiweiß vor. Der bisherige freie Außenraum wird zugunsten technischer Anlagen dauerhaft überformt; ein naturferner Biotoptyp wird durch einen künstlichen Biotoptyp ersetzt. Neben dem Verlust des Landschaftsraumes und Lebensraums für bestimmte Tierarten ist durch die bauliche Inanspruchnahme mit Versiegelungen des Bodens zu rechnen.

### **3.2.3 Wechselbeziehungen**

---

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen.

Die Wechselbeziehungen im vorliegenden Fall beziehen sich in der Hauptsache auf die Verbindung der naturräumlichen Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser und Klima/ Luft. Durch den Eingriff in die abiotischen Umweltfaktoren werden ebenso die Bedingungen für Tiere, Pflanzen und Pilze verändert. Des Weiteren ziehen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden auch immer Veränderungen hinsichtlich der Grundwasserneubildungsrate und Kaltluftentstehung nach sich u. v. m.

Diese Wechselwirkungen sind im absehbaren Rahmen Bestandteil der Bewertung des naturschutzfachlichen Eingriffes. Die abschließende Ermittlung und Beurteilung des Eingriffes sowie die Kompensation sind mangels Möglichkeiten zu Treffung von Festsetzungen der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) vorbehalten.

### **3.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation**

---

#### **a) Naturräumliche Schutzgüter**

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anhand der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Entwicklung neuer Bebauungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Die Bauleitplanung selbst stellt zwar keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, bereitet diesen aber planungsrechtlich vor. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Plangebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die Prüfung ermittelt erhebliche Beeinträchtigungen für die naturschutzfachlichen Schutzgüter der Änderungsflächen durch die Inanspruchnahme von unversiegelten Ackerflächen zugunsten von Baugebieten. Hier können im Rahmen der weitergehen-

den, verbindlichen Planungsebene Festsetzungen wie eine Begrenzung der Bodenversiegelung (sparsame Erschließung, Begrenzung der Grundflächenzahl (GRZ)) oder dem Erhalt wertvoller Strukturen Beeinträchtigungen minimiert und vermieden werden.

Des Weiteren steht die vorliegende Flächennutzungsplanung der Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen in den späteren Baugebieten nicht grundsätzlich entgegen. Hinsichtlich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist unter Berücksichtigung des anlagenbedingt geringen Versiegelungsumfangs und den erfahrungsgemäß zur Einbindung und Bewirtschaftung erforderlichen Maßnahmen (Grünland, Anpflanzungen) davon auszugehen, dass der Ausgleich vollständig in den neuen Baugebieten umgesetzt werden kann, da selbst unter Vernachlässigung der Anpflanzfestsetzungen auf Ebene der Bebauungsplanung die die Biotypenveränderung von einer Ackerfläche zu einer Solarmodulfläche naturschutzfachlich gesehen keine Verschlechterung darstellt. Hinsichtlich der möglichen Betriebserweiterung bzw. potentiellen Forschungsanlage ist hingegen ein deutliches, vorhabenbedingtes Defizit zu erwarten. Allerdings sind die Flächen so umfangreich gewählt, dass eine vollständige Kompensation im Änderungsbereich auch hier möglich ist. Darüber hinaus ist der Zugriff auf externe Flächen auch Grundlage der derzeitigen Beurteilungssituation, zumal der artenschutzrechtliche Ausgleich für die Offenland-Vogelarten systemisch nicht im Änderungsbereich erbracht werden kann.

Die naturschutzfachlichen Auswirkungen sind auf der weiteren Planungsebene, die konkrete Grundlagen liefert, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen. Zur ausreichenden Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde mit Fokus auf die weitergehende Planungsebenen eine artenschutzrechtliche Begutachtung der Flächen bereits durchgeführt und im Zuge der weiteren Planaufstellung ergänzt und aktualisiert. Die Ergebnisse wurden als Grundlage der Beurteilung sowie zur Abwägung auch in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung bereits berücksichtigt. Die sich hieraus ergebenden Schutzmaßnahmen können mutmaßlich nicht vollständig im Änderungsbereich umgesetzt werden.

#### **b) Bodenschutz**

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind bei allen Vorhaben insbesondere zu beachten:

- die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG,
- Mutterboden, der abgetragen wird, ist gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen.

Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit. Es wird daher angeregt, eine bodenkundliche Baubegleitung in den verschiedenen Phasen der Planung und der Ausführung zu integrieren.

Um nachhaltige negative Auswirkungen zu vermeiden, sollte im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen der Boden durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Zudem sollten diese Flächen gegenüber angrenzenden Flächen zum Schutz vor versehentlichen Überfahrten abgegrenzt werden.

Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u. a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Struktur Schäden zu vermeiden.

### **c) Schutzgut Wasser**

Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die naturschutzfachlichen Schutzgüter einher. So tragen Bepflanzungen usw. zu einer Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate bei. Schadstoffeinträge werden vermieden. Regenrückhaltmaßnahmen und/ oder Versickerung des Niederschlagswassers wird eine Minderung der Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate erreicht.

### **d) Schutzgut Landschaft**

Zur Einbindung der Solaranlagen in das Landschaftsbild sind im Regelfall Gehölzstreifen geeignet. In den Bereichen, in denen sensible Sichtkontakte betroffen sind, können Beeinträchtigungen auch durch Einfriedungen vermieden werden, die mit schnellrankenden Pflanzen besetzt werden können. Blendwirkungen der Anlagen zu bebauten Ortstage können hierdurch ebenfalls wirksam unterbunden werden. Dies wird allerdings durch ein entsprechendes Gutachten abzuarbeiten sein.

Erweiterungen der vorhandenen Biogasanlage bzw. experimentelle Einrichtungen für die Lebensmittelproduktion lösen indes erfahrungsgemäß keinen Grad der Beeinträchtigung auf das Schutzgut aus, der zu kompensieren wäre.

### **e) Kultur- und sonstige Sachgüter**

Sollten im Zuge des weiteren Planvollzuges resp. der Bodenbearbeitungen archäologische Funde im Plangebiet auftreten, sind diese der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Sollten im Rahmen des Verfahrens das Vorhandensein von Bau- und Kulturdenkmale auf den Planänderungsflächen mitgeteilt werden, so werden diese im Flächennutzungsplan dargestellt. Der Erhalt dieser Baudenkmale ist gem. niedersächsischem Denkmalschutzgesetz (NDSchG) sicherzustellen. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur ist nicht zu erwarten.

### **3.3 Planungsalternativen**

---

Planerisch gesehen sind die in Rede stehenden Flächen für eine Inanspruchnahme durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet, da es sich um keine hochwertigen Ackerflächen handelt oder Schutzgebiete betroffen sind, die dem Ziel der Planung zuwiderlaufen würden. Hinzu kommt, dass es sich um zusammenhängende Flächen handelt, die einem Eigentümer gehören, der gleichzeitig Vorhabenträger ist.

Da es sinnvoll ist, für die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage bzw. Errichtung von angegliederten Nutzungen die angrenzende Fläche heranzuziehen, besteht zur Auswahl des Änderungsbereiches keine Alternative. Die Flächen nördlich der L 320 wären durch eine Barriere von der Hauptanlage getrennt und lägen im Landschaftsschutzgebiet, südlich grenzt direkt Wald an. Die Fläche östlich der Biogasanlage ist durch die Vollbütteler Riede von der bestehenden Anlage getrennt.

Die Ausweisung als Sonderbauflächen mit den entsprechenden Zweckbestimmungen folgt dabei der Intension, die bauliche Nutzung auf den vorliegenden Zweck eng einzuschränken, da die Flächen im Außenbereich liegen und somit die Darstellung einer typischen Baufläche wie Gewerbe oder Mischbaufläche losgelöst vom Siedlungskörper auszuschließen ist.

### **3.4 Zusatzangaben**

---

#### **3.4.1 Beschreibung der technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

---

In der Umweltprüfung wurden die umweltrelevanten Aussagen von Fachplänen (Landschaftsrahmenplan, Regionales Raumordnungsprogramm) und städtebaulichen Planungen mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuches ausgewertet. Aufbauend auf Vor-Ort-Bestandsaufnahmen erfolgte daneben eine grobe Abschätzung des Eingriffs. Besondere Schwierigkeiten haben sich dabei nicht ergeben. Ein Landschaftsplan liegt nicht vor.

Auf die Erstellung von Fachgutachten wird auf Ebene des Flächennutzungsplans generell verzichtet. Da aber bereits im Zuge der Konkretisierungen artenschutzrechtliche Untersuchungen stattgefunden haben, wurden diese Ergebnisse bei der Beurteilung mit zu Grunde gelegt.

Schwierigkeiten bestanden insofern, da die Samtgemeinde Isenbüttel nicht über einen Landschaftsplan verfügt.

#### **3.4.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt**

---

Erhebliche Auswirkungen auf die naturräumlichen Schutzgüter werden durch die Planung voraussichtlich hervorgerufen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung kann festgestellt werden, dass nach Realisierung angemessener Kompensationsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen für die Schutzgüter verbleiben werden.

Die konkrete Bilanzierung des naturschutzfachlichen Eingriffstatbestandes erfolgt auf den weiteren Planungsebenen. Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen wird damit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Realisierung der Baugebiete verlagert.

### 3.4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

---

Die Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Isenbüttel wird erforderlich, um die Darstellungen des wirksamen Plans in Isenbüttel konkreten Absichten zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und einer möglichen Forschungsanlage zur Lebensmittelproduktion anzupassen. Aber auch betriebliche Erweiterungen vorhandener Strukturen am Standort sollen nicht ausgeschlossen sein. Zu diesem Zweck werden Sonderbauflächen mit den entsprechenden Zweckbestimmungen dargestellt.

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt rd. 33,55 ha bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen und befindet sich zwischen den Ortslagen von Ribbesbüttel, Ausbüttel und Druffelbeck. Ziel der Planung ist für ca. 5,19 ha die Errichtung einer experimentellen Anlage für die Herstellung von Lebensmitteln – aber auch Erweiterungen der Biogasanlage sind hier nicht ausgeschlossen – sowie ca. 28,36 ha für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzubereiten. In der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans sind die Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft enthalten.

Die Flächen des Änderungsbereiches werden derzeit als Äcker genutzt. Es ist daher davon auszugehen, dass hier eine entsprechende Beeinträchtigung durch die intensive Landwirtschaft besteht und keine besondere naturschutzfachliche Bedeutung der Flächen zu erwarten ist. Fachuntersuchungen haben aber dennoch festgestellt, dass Vogelarten des Offenlandes betroffen sind.

Die Änderungsflächen grenzen in Teilen direkt an Bereiche, die als Wald anzusprechen sind. Es ist bei den Wäldern von einer deutlich höheren naturschutzfachlichen Bedeutung, als bei intensiv genutzten Ackerflächen auszugehen. Somit kann eine Beeinträchtigung, durch die heranrückende, bauliche Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Da es sich insbesondere bei den PV-Freiflächenanlagen aber um einen geringen Störgrad handelt, wird sich die Beeinträchtigung im überschaubaren Rahmen halten. Zur Berücksichtigung wald- und forstrechtlicher Belange werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung mit den zuständigen Behörden anhand der überbaubaren Grundstücksflächen einzelfallbezogene Abstände festgelegt.

Insgesamt führt der Darstellungswechsel zu einer erstmaligen, baulichen Inanspruchnahme. Der bisherige freie Außenraum wird zugunsten technischer Anlagen dauerhaft überformt; ein naturferner Biotoptyp wird durch einen künstlichen Biotoptyp ersetzt. Neben dem Verlust des Landschaftsraumes und Lebensraums für bestimmte Tierarten ist durch die bauliche Inanspruchnahme mit Versiegelungen des Bodens zu rechnen.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen von Versiegelungen sind für das Schutzgut Boden zu erwarten, diese sind entsprechend auszugleichen. Aus der Schaffung der Bauflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden hingegen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Fläche und Wasser, verbleiben. Die Schutzgüter Mensch und Kultur bzw. die Sachgüter werden aufgrund ihrer eher untergeordneten Bedeutung nicht beeinträchtigt.

Zur Einbindung der Solaranlagen in das Landschaftsbild sind im Regelfall Gehölzstreifen geeignet. In den Bereichen, in denen sensible Sichtkontakte betroffen sind, können Beeinträchtigungen auch durch Einfriedungen vermieden werden, die mit schnellrankenden Pflanzen besetzt werden können. Blendwirkungen der Anlagen zu bebauten Ortslagen können hierdurch ebenfalls wirksam unterbunden werden. Dies wird allerdings durch ein entsprechendes Gutachten abgearbeitet sein. Für den Änderungsbereich der betrieblichen Erweiterungen ist auch mit erheblichen Beeinträch-

tigungen für das Schutzgut Wasser zu rechnen. Diese können aber voraussichtlich auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung kommt die Samtgemeinde zu dem Abwägungsergebnis, dass durch die Planung keine Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter auslöst werden, die durch Realisierung angemessener Kompensationsmaßnahmen nicht auf ein unerhebliches Maß reduzierbar wären.

Aufgrund des Rechtscharakters der Flächennutzungsplanung werden direkt keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt. Erst im Rahmen der weiteren Bauleitplanung (Bebauungsplanebene) wird auf der Grundlage der verbindlichen Festsetzungen die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ermittelt. Hieraus sind Maßnahmen zur Überwachung abzuleiten, die sich zum Beispiel auf die Überwachung der sach- und fachgerechten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und deren dauerhafte Erhaltung beziehen. Eine weitere Überwachung kann sich auf die Überprüfung der Einhaltung der planerisch vorgegebenen maximalen Versiegelungen beziehen.

Im Hinblick auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird die Samtgemeinde Abfragen, sofern nicht bereits durch die Fachbehörde mitgeteilt [§ 4 Abs. 3 BauGB], bezüglich Beschwerden einzelner Bürger, neuer Erhebungen (z. B. zur Wasserqualität, Verkehrszählungen etc.) bei den Fachbehörden durchführen und die Ergebnisse in ihre weitere Bauleit- und Kommunalentwicklungsplanung einfließen lassen.

#### 3.4.4 Quellenangaben

- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung,
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 08.05.2008 (LROP) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.09.2022; Hannover
- Landkreis Gifhorn: Landschaftsrahmenplan,
- Samtgemeinde Isenbüttel: Flächennutzungsplan,
- Entwicklungsplan der Samtgemeinde Isenbüttel sowie Fortschreibung,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Niedersächsische Umweltkarten der Umweltverwaltung,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS®-Kartenserver,
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND),
- ARGE Monitoring PV-Anlagen (im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit): *Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen*; Hannover, Stand 28.11.2007,
- Dipl. Ing. agr. Wiebke Harneit: *Avifaunistische Aufnahme auf ausgewiesenen Photovoltaik-Eignungsflächen*; Juli 2022; Barum.

#### 4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur

Zur Realisierung der Vorhaben sind Maßnahmen zur Erweiterung der technischen Infrastruktur absehbar. Für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden Einspeisepunkte geschaffen werden müssen.

Sollte es zur Realisierung der Forschungseinrichtung für die Lebensmittelproduktion kommen, sind Maßnahmen zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung umzusetzen. Wenn eine Erweiterung vorhandener Netze bis zum Standort aus Kostengründen auszuschließen ist, sind sog. Insellösungen (Gastank, lokale Abwasserbewirtschaftung etc.) zu erarbeiten.

#### 5.0 Flächennachweis

Gebietskategorie	Fläche	Anteil
Sonderbaufläche (S) Forschung und Lebensmittelproduktion	5,19 ha	15 %
Sonderbaufläche (S) Photovoltaik	28,36 ha	85 %
<b>Änderungsbereich</b>	<b>33,55 ha</b>	<b>100 %</b>

#### 6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

– wird im Verlauf des Planverfahrens ergänzt –

#### 7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

– wird im Verlauf des Planverfahrens ergänzt –

#### 7.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit dem Vorentwurf am ..... durchgeführt.

#### 7.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom ..... zur Stellungnahme bis zum ..... aufgefordert.



---

### 7.3 Öffentliche Auslegungen

---

Zum Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die Veröffentlichung vom ..... bis zum ..... stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... über die Veröffentlichung informiert. Das Planverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde parallel durchgeführt.

---

### 8.0 Zusammenfassende Erklärung

---

– wird im Verlauf des Planverfahrens ergänzt –

---

### 8.1 Planungsziel

---

---

### 8.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren / Abwägung

---

---

### 9.0 Verfahrensvermerk

---

Die Begründung wurde mit den zugehörigen Beiplänen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis einschließlich ..... veröffentlicht.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung am ..... durch den Rat der Samtgemeinde Isenbüttel unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren und deren Behandlung durch den Rat der Samtgemeinde Isenbüttel beschlossen.

Isenbüttel, den .....

.....  
(Samtgemeindebürgermeister)